

SATZUNG

DES FRUUNSBOSSELVEREENS

TETENBÜLL

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Fruunsboßelverein von Tetenbüll hat seinen Sitz am Wohnort der Vorsitzenden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

§ 2

Zweck des Vereins

Der Boßelverein bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des alten Heimatspieles Boßeln in der Gemeinde, im Unterverband Nordfriesland und darüber hinaus. Hierzu gehört auch die Pflege der niederdeutschen Sprache und die Heranbildung jugendlichen Nachwuchses während sämtlicher Boßelveranstaltungen.

§ 3

Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5

Keine Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 1 Januar bis zum 31. Dezember.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden. Frauen die sich zum aktiven Bobeln entscheiden dürfen in keinem anderen Bobelverein aktiv Bobeln. Als passives Mitglied kann man mehreren Bobelverein angehören.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Vereinsauflösung oder durch den Tod.

Der Austritt muß in Schriftform erklärt werden und wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, darf nur vom Vorstand entgegengenommen werden. Ein Ausschluß kann erfolgen bei vereinschädigem Verhalten eines Mitgliedes. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 9

Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge sind für Aktive und Passive gleich.

§ 10

Vorstand

Die Vereinsleitung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- a. der 1. Vorsitzenden
- b. der 2. Vorsitzenden
- c. der 1. Schriftführerin
- d. der 1. Kassenwartin
- e. der 1. Jugendwartin
- f. der 2. Jugendwartin

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch die beiden Vorsitzenden. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese beiden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden im Wechsel gewählt.

Tätigkeitsbereiche:

Die 1. Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sind die offiziellen Vertreter des Vereines, sie leiten die Vorstandssitzungen, Hauptversammlung und sonstige Tagungen. Der 1. Schriftführerin obliegen die Führung der Protokolle, des Schriftverkehrs und die Vereinschronik. Die Kassenwartin führt die Kasse des Vereines. Sie hat das gesamte Rechnungswesen zu erledigen. Die 1. und 2. Jugendwartin leiten die Jugendarbeit im Verein. Sie haben volles Stimmrecht im Vorstand. Sie gestalten die Jugendarbeit im Rahmen der Veinssatzung und unter Mitwirkung der Jugendlichen in selbständiger Tätigkeit.

§ 11

Amtsführung des Vorstandes

Der Vorsand ist verpflichtet, alljährlich den Mitgliedern in einer Hauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er ist insbesondere verpflichtet, einen Kassenbericht und einen Jahresbericht zu fertigen und der Hauptversammlung vorzulegen. Die Kassenunterlagen und der Jahresabschluß sind von zwei Revisoren zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Revisoren der Hauptversammlung. Danach entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Wird dem Vorstand die Entlastung verweigert, sind sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Amtes enthoben.

Die Kassenprüferinnen werden von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist einmal möglich.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden werden. Die Versammlung ist jedoch nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an die Örtliche gemeinnützige kirchlicher Einrichtung zu. Zur Unterstützung der Jugendarbeit und der örtlichen Kinderstube die von der Kirche geleitet wird. Unveräußerliche Gegenstände sind: Vereinsfahne, Bahnweiserfahne, Siegetrophäen, Protokollbücher und Chronik.

**Beschlossen in der Jahreshauptversammlung
Am 05.02.2002**

Silke Hansen
1. Vorsitzende

Maren Reigardt
2. Vorsitzende

Dörthe Hansen
Schriftführer

Ute Wolf
Kassenwartin